

# RS Vwgh 2021/12/13 Ra 2020/15/0130

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.2021

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §46 Abs1

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/16/0735 E 7. August 2003 RS 1

## Stammrechtssatz

Das Verschulden des Vertreters einer Partei an der Fristversäumung ist dem Verschulden der Partei selbst gleichzuhalten. Das Versehen einer Kanzleiangestellten eines bevollmächtigten Rechtsanwaltes ist dem Rechtsanwalt (und damit der Partei) nur dann als Verschulden anzulasten, wenn er die ihm zumutbare und nach der Sachlage gebotene Überwachungspflicht gegenüber den Kanzleiangestellten verletzt hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020150130.L01

## Im RIS seit

25.01.2022

## Zuletzt aktualisiert am

25.01.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)